



PRIVATE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE DER DIÖZESE LINZ
INSTITUT WISSENSCHAFTSTRANSFER

Orientierungsrahmen Forschungsdatengovernance und -management

Nach einem Entwurf des Forum Forschung der österreichischen Pädagogischen Hochschulen

Stand: Oktober 2025

1 Präambel

Pädagogische Hochschulen in Österreich nehmen eine zentrale Rolle in der Bildungsforschung ein, indem sie sich der Verbesserung von Lehren und Lernen, der Evaluation pädagogischer Praktiken und der Entwicklung innovativer Bildungskonzepte widmen. Um die Qualität, Transparenz und Reproduzierbarkeit bildungswissenschaftlicher Forschung zu gewährleisten, ist ein verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsdaten unerlässlich. Diese Richtlinie schafft einen Rahmen für die Governance und das Management von Forschungsdaten über ihren gesamten Lebenszyklus und dient dem Zweck, ethische Standards, rechtliche Anforderungen und die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in der Bildungsforschung zu fördern.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Mitglieder der Privaten Pädagogischen Hochschule der Diözese Linz (PHDL), einschließlich Mitarbeiter:innen, Studierende und Kooperationspartner:innen, die in bildungswissenschaftlichen Forschungsprojekten Daten erheben, verarbeiten und/oder nutzen.

2.1 Definition von Forschungsdaten in der Bildungsforschung

Forschungsdaten in der Bildungsforschung umfassen alle im Forschungsprozess entstehenden Daten, die für die Analyse von Bildungsprozessen relevant sind. Dazu gehören unter anderem

- **Quantitative Daten:** Ergebnisse von standardisierten Tests, Umfragen, Beobachtungen, Leistungsmessungen, demografische Daten von Lernenden und Lehrenden.
- **Qualitative Daten:** Transkripte von Interviews mit Lernenden, Lehrenden und Eltern, Feldnotizen, Beobachtungsprotokolle, Dokumente (z. B. Unterrichtsmaterialien, Schulordnungen), Audio- und Videoaufzeichnungen von Unterrichtsstunden.
- **Digitale Bildungsdaten:** Logfiles von Lernplattformen, Interaktionsdaten aus Online-Lernumgebungen, Daten aus Bildungssoftware.
- **Metadaten:** Beschreibende Daten über den Kontext, die Erhebung, die Verarbeitung und die Analyse der Forschungsdaten, einschließlich Informationen zu Datenerhebungsinstrumenten, Stichprobengrößen und -zusammensetzung, verwendeten Analysemethoden sowie KI-Algorithmen.

2.2 Akteursgruppen in der Bildungsforschung

Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung dieser Richtlinie liegt bei verschiedenen Akteursgruppen. Bildungsforschende sind verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinie in ihren Forschungsprojekten. Pädagogisch-praktische Forschende tragen die Verantwortung dafür, dass die Richtlinie auch im Feld unter besonderen Umständen eingehalten wird. Projektleitungen verantworten die Umsetzung innerhalb ihrer Projekte, inklusive der Sicherstellung von Ressourcen und der Überwachung der Datensicherheit (z.B. Server in Europa). Forschungsdatenverantwortliche sind spezialisierte Ansprechpersonen für Fragen des Forschungsdatenmanagements. Die Ethikkommission begutachtet Forschungsprojekte hinsichtlich ethischer Aspekte, insbesondere des Schutzes von Lernenden und Lehrenden.

3 Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist die Sicherung der wissenschaftlichen Integrität und Reproduzierbarkeit bildungswissenschaftlicher Forschung. Des Weiteren soll die Richtlinie Open Educational Resources (OER) und Open Access (OA) in der Bildungsforschung fördern, die Privatsphäre und Rechte von Beteiligten schützen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Forschungsprozessen erhöhen sowie die evidenzbasierte Weiterentwicklung von Bildungspraxis und -politik unterstützen. Zudem soll die Richtlinie zur Etablierung einer Kultur des Forschungsdatenmanagements beitragen.

4 Grundprinzipien

Einleitend wird auf die unter 6 ausgeführten rechtlichen und ethischen Aspekte verwiesen.

Besonders wichtig ist der Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung/besonderen Bedürfnissen/Benachteiligungen. Die informierte Einwilligung und Partizipation der Beteiligten sind zentrale ethische Anforderungen. Die Kontextsensibilität und Reflexivität der Forschenden sind für die Qualität der Forschung unerlässlich. Zudem sollen die Forschungsdaten FAIR sein (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) und die CARE-Prinzipien (Collective benefit, Authority to control, Responsibility, Ethics) bei Forschung mit marginalisierten, autochtonen/indigenen Gruppen beachtet werden. Ethische Richtlinien zum Schutz der Privatsphäre, zur Einholung informierter Einwilligungen und zur Vermeidung von Diskriminierung sind zu beachten. Qualitätssicherung durch Validierung und Verifizierung der Daten sowie die Sicherheit vor Datenverlust und unberechtigtem Zugriff sind entscheidend. Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Offenheit sind weitere Grundprinzipien.

5 Verantwortlichkeiten

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteursgruppen:

Akteursgruppe	Data Ownership	Datenspeicherung bzw. -löschung	Datenveröffentlichung (inkl. OER)	Datennutzung	Datenschutz (bes. Lernende)	Kommunikation (Ergebnisse)
Bildungsforschende	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Pädagogisch-praktisch Forschende	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Projektleitung (Bildung)	Ja	Ja	Nein/Ja	Ja	Ja	Ja
Forschungsdaten-verantwortliche (Bildung)	Nein	Beratung	Beratung/Unterstützung (OER)	Beratung	Beratung	Beratung
Rektorat/Präsidium	Nein	Infrastruktur	Richtlinien (OER)	Richtlinien	Richtlinien	Richtlinien
Datenschutzbeauftragte	Nein	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Überwachung	Beratung
Ethikkommission (Bildung)	Nein	Beratung	Beratung	Beratung	Begutachtung	Beratung
IT-Abteilung	Nein	Infrastruktur & Support	Beratung, technischer Support (Repositorien)	Überwachung der Infrastruktur	Technischer Datenschutz	Beratung
Bibliothek	Nein	Beratung, Hilfe Archivierung	Beratung, Hilfe Publikation (OER)	Beratung	Beratung	Beratung

5.1 Data Ownership

Die Rechte an den Forschungsdaten liegen in der Regel bei der Institution, an der die Forschung durchgeführt wurde. Die genauen Regelungen können jedoch je nach Förderbedingungen und Kooperationsvereinbarungen variieren.

5.2 Datenspeicherung bzw. -löschung

Es ist verpflichtend, im Rahmen des Forschungsantrags einen Forschungsdatenplan vorzulegen.

Forschungsdaten sind sicher und langfristig aufzubewahren entsprechend dem Forschungsorganisationsgesetz und oder/anderen rechtlichen Vorgaben. Es sind geeignete Speicherlösungen und Archivierungsstrategien zu wählen.

Konkret erfolgt die Speicherung von Forschungsdaten an der PHDL durch die entsprechenden Kanäle von MS Teams, wenn nicht von den Projektvorgaben anders vorgesehen wird (z.B. Erasmus+). Ein Forschungsdatenrepositorium für die PHDL ist in Erarbeitung.

5.3 Veröffentlichung von Forschungsdaten

Forschungsdaten sollen, soweit rechtlich und ethisch möglich, in der geeigneten Form veröffentlicht werden, um die Nachnutzung zu fördern. Die Nutzung von Synergien mit an der jeweiligen PH verwendeten Repositorien wird empfohlen.

5.4 Datennutzung

Die Nutzung von Forschungsdaten unterliegt den geltenden ethischen und rechtlichen Bestimmungen.

6 Rechtliche und ethische Aspekte

Rechtliche und ethische Vorgaben bilden die Grundlage für verantwortungsvolle Forschung. Der Schutz personenbezogener Daten, insbesondere von Minderjährigen, hat dabei höchste Priorität. Auch urheberrechtliche Bestimmungen und spezifische Vorgaben der Forschungsförderung sind zu berücksichtigen. Der Umgang mit sensiblen und durch KI generierten Daten erfordert klare Regeln. Zudem ist die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Berücksichtigung ethischer Aspekte bei der Datenerhebung unerlässlich.

6.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG)

Die [DSGVO](#) regelt den Schutz personenbezogener Daten und ist besonders bei der Arbeit mit Daten von Kindern und Jugendlichen strikt einzuhalten. Dazu gehören die rechtmäßige Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie die transparente Information der Betroffenen und die Einholung informierter Einwilligungen. Die nationale Spezifizierung der DSGVO erfolgt durch das [Datenschutzgesetz \(DSG\)](#).

6.2 Urheber- und Nutzungsrechte

Bei der Nutzung von Unterrichtsmaterialien und anderen Inhalten im Forschungsprozess sind die Urheber- und Nutzungsrechte zu wahren. Materialien dürfen nur unter Beachtung der geltenden Lizenzbestimmungen und des [Urheberrechts](#) verwendet oder weiterverbreitet werden.

6.3 Forschungsorganisationsgesetz (FOG)

Das [Forschungsorganisationsgesetz](#) bildet den rechtlichen Rahmen für öffentlich geförderte Forschung in Österreich. Es regelt unter anderem den Umgang mit Forschungsdaten und die

Verantwortung der beteiligten Institutionen in Bezug auf Datenschutz, Datensicherheit und ethischer Standards.

6.4 Vorgaben der Förderorganisationen

Förderorganisationen wie das zuständige Ministerium oder der FWF machen spezifische Vorgaben zu ethischen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Aspekten der Forschung. Diese Vorgaben umfassen unter anderem Anforderungen an Datenmanagementpläne, Open-Access-Strategien und ethische Genehmigungen und sind integraler Bestandteil der Projektumsetzung.

7 Erfordernisse

Für die Umsetzung dieser Richtlinie sind spezielle Software für die Analyse von Bildungsdaten, Schulungen zu datenschutzkonformen Forschungsmethoden, ein Repository für Open Educational Resources sowie Vorlagen für Datenmanagementpläne erforderlich. Ein Support-Team für Forschungsdatenmanagement soll etabliert werden.

8 Umsetzungsvarianten

Die Umsetzung kann durch Pilotprojekte, den Aufbau eines Netzwerks von Forschungsdatenverantwortlichen, die Förderung von Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, einen stufenweisen Ansatz, Feedbackschleifen und die Einbeziehung aller Stakeholder erfolgen.

9 Datenmanagementpläne

Für jedes Forschungsprojekt ist ein Datenmanagementplan zu erstellen, der die Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung, -analyse, -archivierung und -veröffentlichung regelt. Die Nutzung von Standardvorlagen wird empfohlen.

10 Monitoring und Evaluation

Die Einhaltung dieser Richtlinie wird im Rahmen eines kontinuierlichen Monitorings regelmäßig überprüft. Dabei werden sowohl die Umsetzung der Vorgaben als auch die Effektivität des Forschungsdatenmanagements systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in die Weiterentwicklung der Richtlinie ein, sodass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden können, um aktuellen Anforderungen und neuen Entwicklungen gerecht zu werden.

11 Quellen

- [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#)
- [Datenschutzgesetz \(DSG\)](#)
- [Urheberrecht](#)
- [Forschungsorganisationsgesetz \(FOG\)](#)
- Richtlinien des zuständigen BM zur Bildungsforschung
- Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis (z. B. der ÖAW oder DFG)
- Vorgaben der jeweiligen Förderorganisationen (z. B. FWF, EU-Programme)